



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. April 2022

Nr. 17

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe – Feststellung nach § 5 UVPG S. 173 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 174 + 175 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 175 – Kraftloserklärung der Spar-

kasse Geseke S. 176 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 176 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 176 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 176 + 177

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

259. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe Feststellung nach § 5 UVPG

Kreis Olpe Olpe, 08.04.2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0132 442

Antrag der Kröger Stahlumformung GmbH, Erlenstraße 6-8, 57439 Attendorn, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Produktionserweiterung der Anlage durch einen maschinell angetriebenen Hammer inklusiver zugehöriger Induktions-Erwärmungsanlage. Die Kröger Stahlumformung GmbH, Erlenstraße 6-8, 57439 Attendorn, hat mit Datum vom 15.02.2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Produktionserweiterung der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage, die aus mehreren maschinell angetriebenen Hämmern mit einer Schlagenergie von un-

ter 50 kJ besteht, auf ihrem oben genannten Betriebsgrundstück, Gemarkung Ewig, Flur 13, Flurstücke 405 beantragt. Zukünftig soll am Standort ein weiterer Hammer mit einer bauartbedingten Leistungsfähigkeit von 50 Kilojoule, die auf 40 Kilojoule gedrosselt wird, inklusive zugehöriger Induktions-Erwärmungsanlage betrieben werden.

Zusätzlich befinden sich am selben Standort bereits drei nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ziffer 3.11.3) genehmigte „maschinell angetriebene Hämmer oder Fallwerke mit einer Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes von 1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule inklusive zugehöriger Induktions-Erwärmungsanlagen“.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Erweiterungen bzw. Änderungen:

- Produktionserweiterung des bereits nach BImSchG genehmigten Betriebes durch einen maschinell angetriebenen Hammer mit einer auf 40 Kilojoule gedrosselten Anlage inklusive zugehöriger Induktions-Erwärmungsanlage

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.11.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 3.10.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojoule oder mehr beträgt).

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorn (Gewerbegebiet im Attendorner Stadtteil Merklinghausen). Das Betriebsgelände liegt in einem Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung. In ca. 60 m Entfernung südwestlicher und südöstlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung. In nördlicher Richtung liegt sie ca. 140 m entfernt und in westlicher Richtung in ca. 310 m Entfernung. Durch die Produktionserweiterung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen sowie die Luftqualität, den Boden und auf Gewässer. Besondere Risiken für die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die durch den Betrieb des Hammers entstehenden Erschütterungen werden durch Federlager mit viskoser Sicherheitsdämpfung nach dem Stand der Technik reduziert.

Am Standort werden bereits drei Hämmer mit zugehöriger Induktions-Erwärmungsanlage, Entgratpressen sowie der erforderlichen Kühlanlage betrieben. Die Kühlanlage hat die Kapazität sowohl für die Kühlung des neuen Hammers als auch für die zugehörigen Induktions-Erwärmungsanlagen.

Durch den Hammerbetrieb entstehen keine luftverunreinigenden Emissionen.

Mögliche Verunreinigungen von Wasser werden durch den Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders, eines INNOLET-Filters sowie der Lagerung auf bauartzugehörigen Auffangwannen verhindert.

Die Abfallmenge wird sich anteilig erhöhen jedoch dem Rohstoffkreislauf im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugefügt.

Im Umkreis von 1,2 Kilometern befinden sich einige Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 1 und 3, gesetzlich geschützte Biotope sowie das Naturschutzgebiet „Gilberginsel“. Darüber hinaus liegt der Standort innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge. Das Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland“ Typ A liegt etwa 50 m südlich, das Landschaftsschutzgebiet „Attendorn-Heggen-Helden“ Typ A liegt etwa 100 m nördlich des Vorhabens. Insbesondere, weil das Vorhaben im Inneren einer Halle errichtet sowie betrieben wird und es zu keiner Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebiete kommt, können negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der räumlichen Distanz und der generellen Geringfügigkeit des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke und -ziele der Gebiete zu erwarten.

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem Heilquellenschutzgebiet sowie einem Überschwemmungsgebiet.

Die verwendeten wassergefährdenden Stoffe, werden auf bauartzugelassenen Auffangwannen gelagert. Das benötigte Rückhaltevolumen für die wassergefährdenden Stoffe in der Anlage wird bauartbedingt berücksichtigt.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

Scharfenbaum

Kreisdirektor

(627)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 173

260. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE32 4305 0001 0331 1445 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE32 4305 0001 0331 1445 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 07. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 30/22

Bochum, 07. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 174

261. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0330 1324 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0330 1324 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01. 08. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 32/22

Bochum, 13. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 175

262. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001 0346 6700 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0346 6700 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01. 08. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 33/22

Bochum, 13. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 175

263. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 12. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0302 6542 64 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0302 6542 64
wird für kraftlos erklärt.

L 53/21

Bochum, 08. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 175

264. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 12. 2021 aufgebo-
tene Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0311 6168
90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0311 6168
90 wird für kraftlos erklärt.

F 54/21

Bochum, 08. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 175

265. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 12. 2021 aufgebo-
tene Sparkassenbuch Nr. DE78 4305 0001 0307 3213
64 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. Nr. DE78 4305 0001 0307
3213 64 wird für kraftlos erklärt.

K 55/21

Bochum, 08. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 175

266. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 12. 2021 aufgebo-
tene Sparkassenbuch Nr. DE04 4305 0001 0307 1687
57 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. Nr. DE04 4305 0001 0307
1687 57 wird für kraftlos erklärt.

M 56/21

Bochum, 08. 04. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 175

- 267. Kraftloserklärung
der Sparkasse Geseke**
- Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 44 601 912 wird hiermit für kraftlos erklärt.
- Geseke, 12. 04. 2022
- Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 268. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**
- Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 164 261, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.
- Hattingen, 14. 04. 2022
- Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
- (45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 269. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**
- Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 830 551, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.
- Hattingen, 19. 04. 2022
- Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
- (45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 270. Kraftloserklärung
der Herner Sparkasse**
- Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 242 806 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.
- Herne, 06. 04. 2022
- Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 271. Kraftloserklärung
der Herner Sparkasse**
- Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 207 121 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.
- Herne, 06. 04. 2022
- Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176

- 272. Kraftloserklärung
der Herner Sparkasse**
- Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 480 005 313 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.
- Herne, 06. 04. 2022
- Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 273. Kraftloserklärung
der Herner Sparkasse**
- Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 480 005 321 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.
- Herne, 06. 04. 2022
- Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 274. Kraftloserklärung
der Herner Sparkasse**
- Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 242 202 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.
- Herne, 06. 04. 2022
- Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 275. Kraftloserklärung
der Herner Sparkasse**
- Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 229 456 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.
- Herne, 06. 04. 2022
- Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
- (57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176
- 276. Aufgebot der Sparkasse Witten**
- Die Sparkassenbücher mit den Nummern 405 011 214, 405 011 495, 405 015 702, 405 016 122, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 08. 04. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i. V. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer
(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 176

277. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 907 128, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 13. 04. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer
(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 177

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

